



## VERORDNUNG

des Landratsamtes Bautzen vom 29. 01. 1996

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. 10. 1994 (SächsGVBl. S. 1601) wird mit Kreistagsbeschluß vom 29. 01. 1996 verordnet:

### § 1

#### Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.  
Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Seitschener Skala und Burgwall".

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist die frühgeschichtliche Wallanlage und deren Umgebung, einschließlich des skalenartigen Engtales des Langen Wassers, mit Altholz - Mischwaldbestand und seiner typischen Staudenflora.  
Der Teil der Verbindungsstraße zwischen Groß- und Kleinseitschen, der den südlichen Teil des flächenhaften Naturdenkmals durchquert, ist in der, zum Zeitpunkt des Eintritts der Verordnung in die Rechtskraft bestehenden Breite, nicht Teil des Schutzgegenstandes.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 3 Hektar.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemeinde Göda, Gemarkungen Groß- und Kleinseitschen.  
In der Gemarkung Kleinseitschen sind die Flurstücke Nr. 142, 143, 144, 197/1 und der nördliche Teil des Flurstückes Nr. 210 / 1 berührt.  
In der Gemarkung Großseitschen sind die Flurstücke Nr. 205, 206, 208 und 260 / 2 berührt.
- (4) Verbale Beschreibung der Grenzen:  
Das flächenhafte Naturdenkmal wird im Osten durch den Wirtschaftsweg (zugleich Flurstücksgrenze und Grenze zwischen Ackerland und Gehölzbestand), im Norden durch den öffentlichen Weg am Rand des Gehölzbestandes bis zur Brücke über das Lange Wasser begrenzt. Im Westen ist die Waldgrenze zur Ortsbebauung, westlich des Langen Wassers die Grenze. Südlich der oberen Brücke ist das Lange Wasser und die Verbindungslinie des Waldrandes zum östlichen Begrenzungsweg (hier öffentlicher Weg) die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals.
- (5) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 29. 01. 1996, im Maßstab 1 : 2 730, rot umgrenzt, eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Bautzen in Bautzen auf die Dauer von zwei Wochen, nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen, zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (6) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt in Bautzen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

- 1 - die Sicherung und Erhaltung des Gebietes als "Trittsteinbiotop" und Bindeglied für die Biotopvernetzung in einer ökologisch verarmten Landschaft;
2. - Schutz und Erhaltung der naturnahen Waldgesellschaft mit wertvollem Altbestand, gewässerbegleitender und die Hänge des Burgwalles besiedelnder Flora;
3. - die Erhaltung des naturnahen Gewässerverlaufes des Langen Wassers und des Verlaufes des Mühlgrabens als strukturbestimmende Eigenheit und als Lebensräume zahlreicher Kleintierarten;
4. - Sicherung des Gebietes als Habitat mehrerer Tierarten, die in der großflächig ausgeräumten Kulturlandschaft der Umgebung nur ungenügende Rückzugsmöglichkeiten haben;
5. - Erhaltung der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der Wallanlage, der Gewässer und des Schluchtenwaldes.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu verändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen.
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können.
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen.
5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern.
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen.
9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

10. Kahlschläge anzulegen .
11. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
12. Die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
13. Zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen.
14. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren.
15. Außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen.
16. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
17. Die Ausübung der Gesellschaftsjagd, die Verwendung von Fallen und Schlagcisen sowie die Verwendung von Bleischrot im Feuchtgebiet auf den Flurstücken Nr. 142, der Gemarkung Kleinseitschen und den Flurstücken Nr. 205, 206 und 260 / 2 der Gemarkung Großseitschen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. - für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht anderes bestimmt ist;
2. - für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden, oder mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten abgestimmt sind;
3. - für den längerfristigen Waldumbau mit standorttypischer Bestockung durch Entfernung der Fichten;
4. - für forstwirtschaftliche Holznutzung, die über die längerfristige Entfernung der Fichten hinausreicht, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde
5. - für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. - für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
7. - für die organisierte Durchführung traditioneller Gesangsveranstaltungen innerhalb der Wallanlage nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. - für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Ziff 17;
9. - für die Nutzung als Aufzuchtgewässer des Deutschen Anglerverbandes (Entnahme von Laichfischen und Aussetzen von Jungfischen) im bisherigen Umfang.
10. - für Unterhaltungsarbeiten an dem Teil der Verbindungsstraße von Groß- nach Kleinseitschen, der den südlichen Teil des flächenhaften Naturdenkmals quert, in der zum Zeitpunkt des Eintritts der Verordnung in die Rechtskraft bestehenden Breite, Straßenbauarbeiten sind vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
11. - für die Wiederherstellung des öffentlichen Weges als Fußweg, der das Flurstück Nr. 197 / 1 östlich begrenzt und der Teil dieses Flurstücks ist;
12. - für die Pflege der Gedenkstätte für die Gefallenen des ersten Weltkrieges.

**§ 6**  
**Anzeigepflicht**

Schäden im flächenhaften Naturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich im Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) unmittelbar, oder über die Gemeindeverwaltung Göda anzuzeigen.

**§ 7**  
**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 29. 01. 1996

  
Gallert  
Landrat



